

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 33/2025
(25. September 2025)**

**Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft
der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
(Organisationssatzung)**

vom 12. Juni 2024

**einschließlich der Ersten Änderungssatzung
vom 25. September 2025**

Das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von § 65a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 23 des Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 19. September 2025 die nachfolgende Satzung beschlossen, zuletzt vom Studierendenparlament geändert in seiner Sitzung am 3. Juni 2024. Das Präsidium der DHBW hat diese Satzung gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 LHG durch Beschluss vom 22. September 2025 genehmigt. Die Präsidentin der DHBW hat am 25. September 2025 ihre Zustimmung erteilt und wurde zur vorliegenden Neubekanntmachung ermächtigt, die Änderungen bis einschließlich der Ersten Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Organisationssatzung) vom 25. September 2025 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 32/2025 vom 25. September 2025) enthält.

INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINES	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	4
§ 3 Gremien der Studierendenschaft.....	4
§ 4 Rechte und Pflichten der Studierenden	5
§ 5 Amtszeit	5
II. STUDIERENDENPARLAMENT (STUPA).....	5
§ 6 Zusammensetzung.....	5
§ 7 Aufgaben.....	6
§ 8 Präsidium des StuPa.....	7
§ 9 Beratende Ausschüsse des StuPa	7
III. ALLGEMEINER STUDIERENDENAUSSCHUSS (ASTA)	7
§ 10 Zusammensetzung.....	7
§ 11 Aufgaben.....	8
§ 12 Vorsitz des AStA	8
§ 13 Referate des AStA.....	9
§ 14 Zentrales Finanzreferat	9
§ 15 Zentrales Referat Hochschulpolitik	9
§ 16 Zentrales IT-Referat	9
§ 17 Projektinitiativen des AStA	10
IV. SCHLICHTUNGSKOMMISSION (SCHLIKO).....	10
§ 18 Zusammensetzung.....	10
§ 19 Aufgaben.....	10
V. STUDIERENDENVERTRETUNG (STUV)	11
§ 20 Zusammensetzung.....	11
§ 21 Aufgaben.....	11
§ 22 Vorsitz der StuV	11
§ 23 Referate der StuV.....	12
§ 24 Projektinitiativen der StuV	12
§ 25 Vertretungen der Kurse	12
VI. WAHLVERSAMMLUNG.....	12
§ 26 Zusammensetzung.....	12
§ 27 Aufgaben.....	13

VII. KOMMISSION FÜR QUALITÄTSSICHERUNGSMITTEL.....	13
§ 28 Zusammensetzung.....	13
§ 29 Aufgaben.....	14
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	14
§ 30 Inkrafttreten und Außerkrafttreten.....	14
§ 31 Übergangsbestimmungen	14

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Organisation der Verfassten Studierendenschaft (Studierendenschaft).
- (2) Die Studierendenschaft nimmt insbesondere die Aufgaben nach § 65 Absatz 2 Satz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) wahr.
- (3) Die Studierendenschaft hat ihren Sitz in Stuttgart.
- (4) Die Erhebung von Beiträgen von den Studierenden regelt die Beitragssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Beitragssatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (5) Die Finanzverwaltung der Studierendenschaft regelt die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Finanzordnung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Studierende und Studierender im Sinne dieser Satzung ist jede und jeder in einem Bachelor- oder Masterstudiengang immatrikulierte Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW).
- (2) Studienakademie im Sinne dieser Satzung sind die Studienakademien der DHBW beziehungsweise das Center for Advanced Studies (DHBW CAS).
- (3) Studienbereiche im Sinne dieser Satzung sind die Studienbereiche der Studienakademien der DHBW und die Fachbereiche des DHBW CAS.
- (4) Gremium im Sinne dieser Satzung sind alle institutionalisierten Selbstverwaltungsorgane der Studierendenschaft, die beratend oder mit Entscheidungsbefugnis Aufgaben und Angelegenheiten der Studierendenschaft wahrnehmen und bearbeiten.

§ 3 Gremien der Studierendenschaft

- (1) ¹Zentrale Gremien der Studierendenschaft sind als legislatives Organ das Studierendenparlament (StuPa), als exekutives Organ der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) und die Schlichtungskommission (SchliKo). ²Dazu gehören auch das Präsidium des StuPa, die beratenden Ausschüsse des StuPa, der Vorsitz des AStA, die Referate des AStA und die Projektinitiativen des AStA.
- (2) ¹Örtliche Gremien der Studierendenschaft sind an jeder Studienakademie die Studierendenvertretung (StuV), die Wahlversammlung und die Kommission für Qualitätssicherungsmittel. ²Dazu gehören auch der Vorsitz der StuV, die Referate der StuV, die Projektinitiativen der StuV und die Vertretungen der Kurse.
- (3) Eine gleichzeitige Amts- und Wahlmitgliedschaft in einem Gremium der Studierendenschaft ist ausgeschlossen.
- (4) Das Nähere zu den Gremien der Studierendenschaft regelt die Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Verfahrensordnung)

in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Studierende haben das Recht und die Pflicht, in den Gremien der Studierendenschaft mitzuwirken.
- (2) Jede und jeder Studierende hat das aktive und passive Wahlrecht innerhalb der studentischen Selbstverwaltung.
- (3) Jede und jeder Studierende hat das Recht, von den Gremien der Studierendenschaft gehört zu werden und Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 5 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (2) ¹Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. ²Beginnt die Amtszeit zu einem späteren Zeitpunkt, so verkürzt sie sich entsprechend.
- (3) Wer ein Amt übernommen hat, muss dieses nach einer Beendigung bis zum Amtsantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fortführen.
- (4) Die Amtszeit endet vorzeitig
 - a) durch Exmatrikulation,
 - b) durch Rücktritt,
 - c) durch Abwahl,
 - d) für Mitglieder des StuPa durch die Wahl in den AStA, die Wahl in den Vorsitz der StuV oder die Wahl in den Senat der DHBW,
 - e) für Mitglieder des AStA durch die Wahl in das StuPa
 - f) für Mitglieder der SchliKo durch die Wahl in den AStA oder in das StuPa oder
 - g) durch Ausscheiden aus sonstigem Grund.

II. STUDIERENDENPARLAMENT (STUPA)

§ 6 Zusammensetzung

- (1) Dem StuPa gehören als stimmberechtigte Mitglieder
 - a) von Amts wegen die studentischen Mitglieder des Senats der DHBW,
 - b) aufgrund von Wahlen die Vertreterinnen und Vertreter nach § 27 Absatz 2 sowie
 - c) aufgrund von Wahlen zehn weitere Mitglieder an.
- (2) Das Nähere zu den Mitgliedern nach Absatz 1 Buchstabe c) regelt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Wahlordnung) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

- (3) An den Sitzungen des StuPa nehmen mit beratender Stimme
 - a) die Mitglieder des Vorsitzes des AStA,
 - b) die Personen nach § 22 Absatz 2 Satz 1 sowie
 - c) die studentischen Mitglieder der Fachkommissionen beziehungsweise der Fachgremien der DHBW teil.
- (4) Die Mitglieder der SchliKo können an den Sitzungen des StuPa mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Das StuPa kann weitere Personen bestimmen, die an den Sitzungen des StuPa mit beratender Stimme teilnehmen können.

§ 7 Aufgaben

- (1) Das StuPa beschließt alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft.
- (2) Das StuPa ist insbesondere zuständig für
 - a) Beschlussfassungen über die Satzungen der Studierendenschaft,
 - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Studierendenschaft,
 - c) die Festsetzung der Höhe der Beiträge für die Studierendenschaft sowie
 - d) die Überwachung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung innerhalb des AStA.
- (3) ¹Das StuPa kann eine Maßnahme oder einen Beschluss des AStA oder des Vorsitzes des AStA beanstanden, wenn es diese oder diesen für rechtswidrig oder für nicht vertretbar hält. ²Die Beanstandung ist zu begründen. ³Das StuPa kann verlangen, dass diese Maßnahmen rückgängig gemacht werden. ⁴Beanstandete Beschlüsse sind unter Berücksichtigung der Begründung nach Satz 2 unverzüglich neu zu fassen.
- (4) ¹Das StuPa benennt eine Ansprechperson für Antidiskriminierung. ²Diese kann an den Sitzungen der Gremien der Studierendenschaft mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) ¹Das StuPa benennt aus den Mitgliedern nach § 6 Absatz 1 Buchstabe a) die studentischen Mitglieder für die Gleichstellungskommission der DHBW. ²Es sind in der Regel weibliche Studierende zu benennen.
- (6) Das StuPa schlägt ehemalige Studierende als Perspektivenvertreterinnen oder Perspektivenvertreter für den Aufsichtsrat der DHBW vor, sofern sie zum Vorschlag aufgefordert werden.
- (7) ¹Das StuPa wählt auf Vorschlag der jeweiligen StuV die studentischen Mitglieder für die Vertretungsversammlungen der Studierendenwerke sowie ihre jeweiligen Stellvertretungen. ²Gewählt werden können nur Studierende der Studienakademie, die sich dem jeweiligen Studierendenwerk angeschlossen hat.
- (8) ¹Kann ein Amt innerhalb der Studierendenschaft nicht besetzt werden, entscheidet das StuPa, welcher Person für welchen Zeitraum die kommissarische Amtsführung übertragen wird. ²Bleiben alle Sitze in einem Gremium vakant, entscheidet das StuPa, welchem Gremium für welchen Zeitraum welche Aufgaben kommissarisch übertragen werden. ³Sollen Aufgaben auf das StuPa kommissarisch übertragen werden, bedarf die Übertragung der Zustimmung des AStA.

§ 8 Präsidium des StuPa

- (1) ¹Das Präsidium des StuPa setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie vier Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten. ²Das StuPa wählt die Mitglieder nach Satz 1 aus seiner Mitte.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident ist die oder der Vorsitzende des StuPa.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums des StuPa vertreten sich gegenseitig.
- (4) Das Präsidium des StuPa ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des StuPa verantwortlich.
- (5) ¹In Angelegenheiten des StuPa, deren Erledigung ohne Nachteile nicht bis zur nächsten Sitzung des StuPa aufgeschoben werden kann, entscheidet das Präsidium des StuPa anstelle des StuPa. ²Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des StuPa unverzüglich mitzuteilen. ³Das StuPa kann in seiner nächsten Sitzung die Eilentscheidung aufheben. ⁴Die Eilentscheidung ist dem Vorsitz des AStA unverzüglich vorzulegen.

§ 9 Beratende Ausschüsse des StuPa

- (1) ¹Das StuPa richtet einen Haushaltsausschuss ein. ²Ihm gehören zwei Mitglieder des zentralen Finanzreferats an sowie fünf Mitglieder, die das StuPa aus seiner Mitte wählt. ³Der Haushaltsausschuss prüft die zu beschließenden Haushaltspläne und Nachtragshaushalte.
- (2) ¹Das StuPa kann weitere beratende Ausschüsse einrichten. ²Die Mehrheit der Mitglieder eines Ausschusses muss Mitglied des StuPa sein.

III. ALLGEMEINER STUDIERENDENAUSSCHUSS (ASTA)

§ 10 Zusammensetzung

- (1) Dem AStA gehören als stimmberechtigte Mitglieder
 - a) aufgrund von Wahlen die Vertreterinnen und Vertreter nach § 27 Absatz 3 sowie
 - b) aufgrund von Wahlen zehn weitere Mitglieder an.
- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe b) wählt das StuPa aus der Mitte der Studierendenschaft.
- (3) An den Sitzungen des AStA nehmen mit beratender Stimme
 - a) die Mitglieder des Präsidiums des StuPa,
 - b) die Personen nach § 22 Absatz 2 Satz 1,
 - c) die Mitglieder der Referate des AStA,
 - d) die Mitglieder der Projektinitiativen des AStA sowie
 - e) die studentischen Mitglieder der zentralen Gremien der DHBW teil.
- (4) Die Mitglieder der SchliKo können an den Sitzungen des AStA mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Der AStA kann weitere Personen bestimmen, die an den Sitzungen des AStA mit beratender Stimme teilnehmen können.

§ 11 Aufgaben

(1) ¹Der AStA ist neben den ihm zugewiesenen Aufgaben für alle Angelegenheiten zuständig, für die nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. ²Er ist dabei insbesondere an die Beschlüsse des StuPa, die Beschlüsse des Präsidiums des StuPa und an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden.

(2) Der AStA stellt vor Beginn des Haushaltsjahres einen Haushaltsplan sowie unverzüglich nach Ende des Haushaltsjahres eine Jahresrechnung auf.

(3) Der AStA bestellt eine Haushaltsbeauftragte oder einen Haushaltsbeauftragten.

(4) ¹Der AStA hat das StuPa über die Umsetzung seiner Aufgaben zu unterrichten, sofern hiervon Angelegenheiten betroffen sind, die in die Zuständigkeit des StuPa fallen. ²Das StuPa kann eine Unterrichtung in Textform von der oder dem Vorsitzenden des AStA anfordern.

(5) Die Mitglieder des AStA haben zum Ende ihrer Amtszeit dem StuPa einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 12 Vorsitz des AStA

(1) ¹Der Vorsitz des AStA setzt sich zusammen aus der oder dem Vorsitzenden des AStA sowie vier weiteren Personen. ²Das StuPa wählt die Mitglieder nach Satz 1 aus der Mitte des AStA.

(2) Die vier weiteren Personen nach Absatz 1 Satz 1 können sich als Stellvertretungen der oder des Vorsitzenden des AStA bezeichnen.

(3) Die oder der Vorsitzende des AStA vertritt die Studierendenschaft.

(4) Die Mitglieder des Vorsitzes des AStA vertreten sich gegenseitig.

(5) Der Vorsitz des AStA ist an Beschlüsse des AStA gebunden.

(6) ¹Die Mitglieder des Vorsitzes des AStA können Aufgaben des AStA an die Mitglieder des AStA sowie an Personen übertragen, die an den Sitzungen des AStA mit beratender Stimme teilnehmen. ²Die Übertragung einer Unterzeichnungsbefugnis bedarf der Schriftform. ³Satz 1 gilt für Mitglieder des StuPa nur soweit die Übertragung mit ihren Aufgaben im StuPa vereinbar ist.

(7) Die Mitglieder des Vorsitzes des AStA leiten die Geschäftsstelle der Studierendenschaft und sind gegenüber den Beschäftigten der Studierendenschaft weisungsbefugt.

(8) ¹Der Vorsitz des AStA bestimmt jeweils eine Studierende oder einen Studierenden, die oder der an den Sitzungen des Senats der DHBW, der Fakultätsräte der DHBW und des Überörtlichen Fakultätsrats der DHBW mit beratender Stimme teilnehmen kann. ²Ein Mitglied des Vorsitzes des AStA kann diese Aufgaben selbst übernehmen.

(9) ¹In Angelegenheiten des AStA, deren Erledigung ohne Nachteile nicht bis zur nächsten Sitzung des AStA aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitz des AStA anstelle des AStA. ²Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des AStA unverzüglich mitzuteilen. ³Der AStA kann in seiner nächsten Sitzung die Eilentscheidung aufheben. ⁴Die Eilentscheidung ist dem Präsidium des StuPa unverzüglich vorzulegen.

§ 13 Referate des AStA

- (1) Der AStA setzt zur Erfüllung seiner langfristigen Aufgaben Referate ein.
- (2) ¹Es sind ein zentrales Finanzreferat, ein zentrales Referat Hochschulpolitik sowie ein zentrales IT-Referat zu bilden. ²Der Vorsitz des AStA kann weitere Referate bilden.
- (3) ¹Der Vorsitz des AStA bestimmt die Mitglieder eines Referats. ²Er bestimmt für jedes Referat aus der Mitte des Referats die Referatsleitung sowie ihre Stellvertretung.
- (4) Die Referatsleitung kann Aufgaben des Referats an die Mitglieder des Referats übertragen sowie an die Mitglieder der Projektinitiativen übertragen, sofern die Projektinitiativen ausschließlich dem Referat zugeordnet sind.
- (5) Die Mitglieder eines Referats können sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen, wenn diese eine besondere Befähigung aufweisen.

§ 14 Zentrales Finanzreferat

- (1) Das zentrale Finanzreferat ist für die Finanzen der Studierendenschaft zuständig.
- (2) Das zentrale Finanzreferat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (3) Die Referatsleitung ist die zentrale Finanzreferentin oder der zentrale Finanzreferent.
- (4) Die oder der Vorsitzende des AStA darf das Amt der zentralen Finanzreferentin oder des zentralen Finanzreferenten nicht ausüben.
- (5) Das zentrale Finanzreferat entsendet aus seiner Mitte zwei Mitglieder in den Haushaltsausschuss des StuPa.

§ 15 Zentrales Referat Hochschulpolitik

- (1) Das zentrale Referat Hochschulpolitik ist für die Gestaltung der Ziele der Studierenden sowie die Koordination der studentischen Gremienarbeit zuständig.
- (2) Dem zentralen Referat Hochschulpolitik gehören ergänzend zu § 13 Absatz 3 Satz 1 alle Studierenden an, die Mitglied eines zentralen Gremiums der DHBW sind.

§ 16 Zentrales IT-Referat

- (1) Das zentrale IT-Referat ist für die IT der Studierendenschaft zuständig.
- (2) ¹Das zentrale IT-Referat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. ²Angehörige der DHBW können Mitglied des IT-Referats werden.
- (3) Die Referatsleitung ist die zentrale IT-Referentin oder der zentrale IT-Referent.
- (4) Die oder der Vorsitzende des AStA darf das Amt der zentralen IT-Referentin oder des zentralen IT-Referenten nicht ausüben.
- (5) ¹Abweichend von § 13 Absatz 3 Satz 1 entscheidet die Referatsleitung über die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 2 sowie über die Hinzuziehung nach § 13 Absatz 5. ²Entscheidungen nach Satz 1 sind in Absprache mit dem Vorsitz des AStA zu treffen.

§ 17 Projektinitiativen des AStA

- (1) Der AStA kann zur Erfüllung zeitlich befristeter Aufgaben Projektinitiativen einsetzen.
- (2) ¹Der Vorsitz des AStA bestimmt die Mitglieder einer Projektinitiative. ²Er bestimmt für jede Projektinitiative aus der Mitte der Projektinitiative die Projektleitung sowie ihre Stellvertretung.
- (3) Abweichend von Absätzen 1 und 2 liegt die Zuständigkeit bei der Referatsleitung, sofern die eingesetzte Projektinitiative ausschließlich ihrem Referat zugeordnet ist.

IV. SCHLICHTUNGSKOMMISSION (SCHLIKO)

§ 18 Zusammensetzung

- (1) Der SchliKo gehören als stimmberechtigte Mitglieder aufgrund von Wahlen die Vertreterinnen und Vertreter nach § 27 Absatz 4 an.
- (2) Die SchliKo wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der SchliKo sowie ihre oder seine zwei Stellvertretungen.
- (3) Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (4) ¹Die SchliKo kann sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen. ²Sie kann durch Beschluss für drei Jahre ständige sachkundige Personen benennen. ³Nach Satz 2 benannt werden können
 - a) Mitglieder und Angehörige der DHBW,
 - b) Personen, die Ämter in der Studierendenschaft ausgeübt haben,
 - c) Personen, die Ämter in einer Verfassten Studierendenschaft einer Hochschule in Baden-Württemberg ausüben und
 - d) Personen, die hierfür eine besondere Befähigung aufweisen.

§ 19 Aufgaben

- (1) Die SchliKo ist insbesondere zuständig für die Vermeidung und Beilegung von Konflikten bezüglich der Aufgaben der Studierendenschaft und Aufgaben innerhalb der Studierendenschaft.
- (2) Die SchliKo kann von jeder oder jedem Studierenden auf Antrag in Textform
 - a) mit der Behauptung angerufen werden, die Studierendenschaft habe im Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Absatz 2 bis 4 LHG überschritten,
 - b) zur Mediation und Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten
 1. zwischen und innerhalb von Gremien der Studierendenschaft,
 2. zwischen Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern sowie
 3. zwischen Gremien der Studierendenschaft und Amtsinhaberinnen oder Amtsinhabern herangezogen werden,
 - c) zur Überprüfung von Wahlhandlungen angerufen werden sowie
 - d) zur Überprüfung von Beschlüssen der Gremien der Studierendenschaft angerufen werden.

(3) ¹Die SchliKo spricht innerhalb von vier Wochen eine Empfehlung aus, die zu befolgen ist. ²Sofern der Empfehlung nicht entsprochen wird, ist dies in Textform zu begründen.

(4) Die Empfehlung der SchliKo ist in der nächsten Sitzung des StuPa sowie des AStA zu thematisieren.

V. STUDIERENDENVERTRETUNG (STUV)

§ 20 Zusammensetzung

(1) ¹An jeder Studienakademie wird eine StuV gebildet. ²Mitglied der StuV können nur Studierende der jeweiligen Studienakademie sein.

(2) Der StuV gehören als stimmberechtigte Mitglieder

a) von Amts wegen der Vorsitz der StuV,

b) von Amts wegen die Mitglieder der Referate der jeweiligen StuV sowie

c) von Amts wegen die Mitglieder der Projektinitiativen der jeweiligen StuV an.

(3) Der StuV gehören als beratende Mitglieder von Amts wegen die Kurssprecherinnen und Kurssprecher der Studienakademie an.

§ 21 Aufgaben

(1) Die StuV ist insbesondere für die Aufgaben des AStA zuständig, die an der jeweiligen Studienakademie anfallen.

(2) ¹Der Vorsitz der StuV bestimmt die weiteren Aufgaben der Kurssprecherinnen und Kurssprecher. ²Sie kann im Einzelfall den Kurssprecherinnen und Kurssprechern weitere Aufgaben übertragen.

(3) ¹Die StuV des DHBW CAS wählt je Studienbereich die studentischen Mitglieder für den DHBW CAS-Rat. ²Gewählt werden können nur Studierende aus dem jeweiligen Studienbereich des DHBW CAS.

§ 22 Vorsitz der StuV

(1) ¹Der Vorsitz der StuV setzt sich aus zwei Mitgliedern zusammen, die von der Wahlversammlung aus der Mitte der Studierenden der Studienakademie gewählt werden. ²Die Mitglieder im Vorsitz der StuV vertreten sich gegenseitig. ³Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzes der StuV bestimmt die Person nach Absatz 2 Satz 1 eine geeignete Person, die im Einzelfall insbesondere die Teilnahme an Sitzungen von Gremien übernehmen kann.

(2) ¹Die Wahlversammlung bestimmt, welche Person im Vorsitz der jeweiligen StuV die Studierenden der Studienakademie vertritt. ²Bei Unstimmigkeiten im Vorsitz der StuV entscheidet die Person nach Satz 1.

(3) ¹Bei Studienakademien mit einem Campus ist nach Absatz 1 Satz 1 jeweils ein Mitglied aus dem Standort und dem Campus zu wählen. ²Die Wahlversammlung kann in dem Fall ein drittes Mitglied in den Vorsitz der StuV wählen.

(4) ¹Der Vorsitz der StuV ist für die Aufgabenerfüllung der jeweiligen StuV verantwortlich. ²Er kann Aufgaben an die Mitglieder der StuV sowie an Personen übertragen, die an den Sitzungen der StuV mit beratender Stimme teilnehmen. ³Die Übertragung einer Unterzeichnungsbefugnis bedarf der Schriftform.

§ 23 Referate der StuV

(1) Die StuV setzt zur Erfüllung ihrer langfristigen Aufgaben Referate ein.

(2) ¹Es sind ein Finanzreferat der StuV sowie ein örtliches Referat Hochschulpolitik zu bilden. ²§ 14 Absätze 1 bis 4 und § 15 Absatz 1 gelten entsprechend. ³Die Mitglieder des Vorsitzes der StuV dürfen das Amt der Finanzreferentin der StuV oder des Finanzreferenten der StuV nicht ausüben.

(3) Der Vorsitz der StuV kann weitere Referate bilden.

(4) ¹Der Vorsitz der StuV bestimmt aus den Studierenden der jeweiligen Studienakademie die Mitglieder eines Referats. ²Er bestimmt für jedes Referat aus der Mitte des Referats die Referatsleitung sowie ihre Stellvertretung.

(5) Die Referatsleitung kann Aufgaben des Referats an die Mitglieder des Referats übertragen.

(6) Dem örtlichen Referat Hochschulpolitik gehören ergänzend zu Absatz 4 Satz 1 alle Studierenden an, die Mitglied eines Gremiums an der Studienakademie sind.

§ 24 Projektinitiativen der StuV

(1) Die StuV kann zur Erfüllung zeitlich befristeter Aufgaben Projektinitiativen einsetzen.

(2) ¹Der Vorsitz der StuV bestimmt aus den Studierenden der jeweiligen Studienakademie die Mitglieder einer Projektinitiative. ²Er bestimmt für jede Projektinitiative aus der Mitte der Projektinitiative die Projektleitung sowie ihre Stellvertretung.

(3) Abweichend von Absätzen 1 und 2 liegt die Zuständigkeit bei der Referatsleitung, sofern die eingesetzte Projektinitiative ausschließlich ihrem Referat zugeordnet ist.

§ 25 Vertretungen der Kurse

(1) ¹Die Studierenden eines Kurses wählen aus ihrer Mitte eine Kurssprecherin oder einen Kurssprecher. ²Das Nähere regelt die Wahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Kurssprecherin oder der Kurssprecher ist insbesondere für die Belange der Studierenden des jeweiligen Kurses zuständig.

VI. WAHLVERSAMMLUNG

§ 26 Zusammensetzung

(1) An jeder Studienakademie wird eine Wahlversammlung gebildet.

- (2) ¹Der Wahlversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder aufgrund von Wahlen pro Studienbereich der jeweiligen Studienakademie neun Mitglieder an. ²Das Nähere regelt die Wahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Wahlversammlung gehören als beratende Mitglieder
- a) von Amts wegen die Kurssprecherinnen und Kurssprecher der Studienakademie,
 - b) von Amts wegen die studentischen Mitglieder des örtlichen Senats der Studienakademie sowie
 - c) von Amts wegen die studentischen Mitglieder des örtlichen Hochschulrats der Studienakademie an.
- (4) Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Wahlversammlung sowie ihre oder seine Stellvertretung.

§ 27 Aufgaben

- (1) Die Überwachung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung innerhalb der StuV.
- (2) ¹Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte drei Vertreterinnen oder Vertreter sowie ihre sechs Stellvertretungen in das StuPa. ²Nicht gewählt werden können Mitglieder des AStA, Mitglieder der SchliKo und Mitglieder des Vorsitzes der StuV. ³Die Wahlversammlung bestimmt dabei für den Fall der Verhinderung der Vertreterinnen oder Vertreter die Reihenfolge in der die Stellvertretungen eingesetzt werden sollen.
- (3) ¹Die Wahlversammlung wählt aus der Mitte der Studierenden der jeweiligen Studienakademie eine Vertreterin oder einen Vertreter in den AStA sowie ihre oder seine Stellvertretung. ²Nicht gewählt werden können Mitglieder des StuPa und die Mitglieder der SchliKo.
- (4) ¹Die Wahlversammlung wählt aus der Mitte der Studierenden der jeweiligen Studienakademie eine Vertreterin oder einen Vertreter in die SchliKo sowie ihre oder seine Stellvertretung. ²Nicht gewählt werden können Personen, die Ämter im StuPa, im AStA oder im Vorsitz der StuV ausüben.

VII. KOMMISSION FÜR QUALITÄTSSICHERUNGSMITTEL

§ 28 Zusammensetzung

- (1) ¹An jeder Studienakademie wird eine Kommission für Qualitätssicherungsmittel gebildet. ²Satz 1 gilt nicht für das DHBW CAS.
- (2) ¹Mitglied der Kommission für Qualitätssicherungsmittel können nur Studierende der jeweiligen Studienakademie sein. ²Es sollen alle Studienbereiche vertreten sein.
- (3) Der Kommission für Qualitätssicherungsmittel gehören als stimmberechtigte Mitglieder
- a) von Amts wegen der Vorsitz der StuV,
 - b) von Amts wegen die Finanzreferentin der StuV oder der Finanzreferent der StuV sowie
 - c) aufgrund von Wahlen vier weitere Mitglieder an.
- (4) Die Mitglieder nach Absatz 3 c) wählt die jeweilige Wahlversammlung.

(5) Die Kommission für Qualitätssicherungsmittel wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission für Qualitätssicherungsmittel sowie ihre oder seine Stellvertretung.

§ 29 Aufgaben

(1) ¹Die Kommission für Qualitätssicherungsmittel erarbeitet und beschließt einen Vorschlag zur Verwendung der zugeteilten Qualitätssicherungsmittel. ²Dabei sollen die Beschlüsse des StuPa und des AStA berücksichtigt werden.

(2) Die Kommission für Qualitätssicherungsmittel soll ihren Vorschlag dem StuPa sowie dem AStA in Textform vorstellen.

(3) Das Nähere kann das StuPa in einer Richtlinie zur Vergabe der Qualitätssicherungsmittel regeln.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 30 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung und Änderungen dieser Satzung sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des StuPa zu beschließen.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Kraft.

§ 31 Übergangsbestimmungen

¹Bis zum 30. September 2027 schlägt das StuPa die studentischen Mitglieder für die Fachkommissionen beziehungsweise der Fachgremien der DHBW vor. ²Vorgeschlagen werden können nur Studierende aus dem jeweiligen Studienbereich.

Stuttgart, den 25. September 2025



Prof. Dr. Martina Klärle

Präsidentin der DHBW

Stuttgart, den 24. September 2025



Alexander Zorn

Präsident des Studierendenparlaments
der DHBW